



## TECHNISCHE KOMMISSION SPORTSCHIESSEN

2026  
14 / 02

### Regelung zu TK-Mitteilungen und Informationsblättern „Der Kampfrichter weiß das“

Zur Geltung der TK-Mitteilungen und der Informationsblätter „Der Kampfrichter weiß das“ wird festgelegt:

Alle Mitteilungen der TK Sportschießen und die Informationsblätter „Der Kampfrichter weiß das“, die vor dem 01.01.2026 veröffentlicht wurden, werden zum 31.12.2026 ungültig.

Ab dem 01.01.2027 wird es nur noch Mitteilungen der TK Sportschießen geben, die mit dem Zusatz

„Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.20xx“

versehen sind.

Diese Mitteilungen werden dann in die nächste Ausgabe der Sportordnung eingepflegt.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.

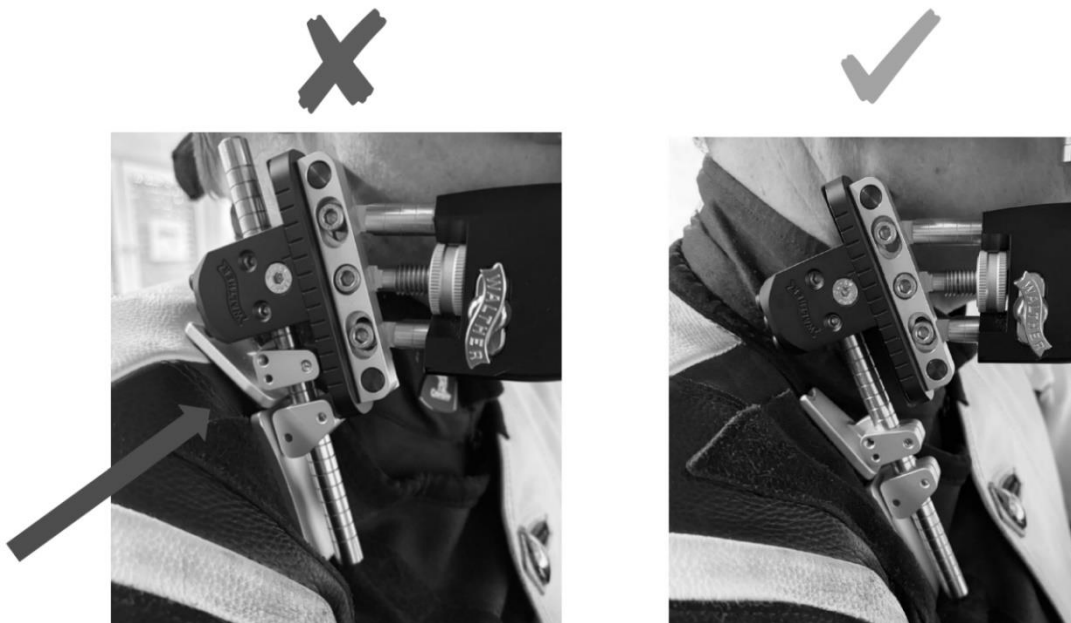
## Regelung zur Schaft- und Hakenkappe

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 9.7.2 Schaft- und Hakenkappen

Schaft- und Hakenkappen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht auf der Schulter/**Schlüsselbein** aufgelegt werden können.

**Schaftkappen müssen eine Sehnenlänge (gemessen wie Regel 1.5.4 H) von mindestens 70mm haben und vollflächig an der Schulter/Brust anliegen.**



Die Verwendung der Hakenkappe beim Luftgewehr ist nicht erlaubt.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.

## Regelung zur Schaftkappe und Haken

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 1.4.6 Schaftkappe und Haken

Der Haken an der Schaftkappe darf an seinem Ende nicht mehr als 153 mm vom tiefsten Punkt der Krümmung der Schaftkappe, der normalerweise an der Schulter anliegt, entfernt sein. Gemessen wird parallel zur Laufachse von einer Senkrechten aus, die den tiefsten Punkt der Schaftkappe tangiert (A). Die äußere Länge des Hakens einschließlich der Bogen oder Krümmungen darf 178 mm nicht überschreiten (B).

Alle Maße in mm

Hinweise: das Maß 25 mm gilt nicht für Zimmerstützen, KK-100 m **und Auflage**

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.

## Regelung zur Schaftbacke

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

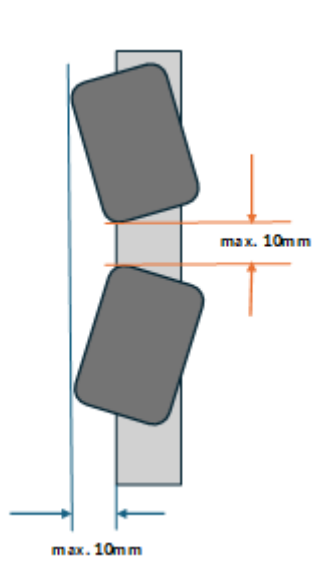
### 1.4.8 Schaftbacken an Luftgewehren und KK-Gewehren

Zulässig sind ein- oder mehrteilige Schaftbacken. Eine Schaftbacke (ein- oder mehrteilig) muss waagrecht in Laufrichtung am Gewehr montiert sein. Sie darf nicht entfernt werden.

Die Wange muss komplett an der Seite der Schaftbacke anliegen. Ein Auf- und Anliegen im Kinnbereich ist nicht zulässig.

Bei allen Schaftbacken sind Ausfräsungen, Anbauten oder Aufbauten nicht erlaubt.

Bei mehrteiligen Schaftbacken dürfen waagrecht drehbare Backenanlagen verwendet werden, die jedoch nur so weit gedreht werden dürfen, dass beim Anlegen einer Geraden max. 10mm zur Grundschiene gemessen werden können. Zwischen den drehbaren Backenanlagen dürfen wangenseitig max. 10mm Abstand sein. Die mehrteilige Backenanlage, darf nicht seitlich verkantet angebracht werden, sodass ein zusätzlicher Haltepunkt entsteht.



Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.

## Regelung zu Sicherheit – Laden und Entladen

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 2.3.1 Sicherheit – Laden und Entladen

Das Sportgerät darf erst geladen werden, wenn der Schießleiter das Kommando LADEN gegeben hat.

Der Schütze hat innerhalb einer Minute Magazin, Pistole oder Revolver, mit der vorgeschriebenen Anzahl von Patronen zu laden und schussbereit zu sein.

Der Schießleiter oder die Aufsicht können die Anzahl der geladenen Patronen überprüfen.

Wenn ein Schütze seine Pistole mit mehr als fünf Patronen lädt, **während der Wettkampfzeit ohne Genehmigung des Schießleiters nachlädt** oder mehr als ein Magazin füllt, wird er disqualifiziert (außer Finale).

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.

## Regelung zur Camouflage

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 0.5.1 Waffen

Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen sind Feuerwaffen (§ 4 Beschussgesetz),

1. die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
2. vorübergehend nach § 32 Abs. 1 S. 1 Waffengesetz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitgenommen werden oder
3. das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist (Belgien, Chile, Frankreich, Italien, früheres Jugoslawien, Österreich, Spanien, frühere Tschechoslowakei, Ungarn und Großbritannien).

Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach, den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
  - a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
  - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (sog. Bul-Pup-Waffen) oder
  - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

### **4. Camouflage auf Waffen/Sportgeräten ist nicht erlaubt.**

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.



# TECHNISCHE KOMMISSION SPORTSCHIESSEN

2026  
11 / 01

## Regelung zur Kleidung

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 11.3 Kleidung

#### 11.3.1 Wettkampforientierter Wettbewerb

Schüler II und III nach Sportordnung

**Anstatt der Schießjacke kann ein Nierengurt getragen werden, jedoch nicht beides zusammen.**

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.



# TECHNISCHE KOMMISSION SPORTSCHIESSEN

2026  
09 / 02

## **Regelung zum Sitzend aufgelegt**

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 9.8.3.1 Sitzend aufgelegt

Siehe 9.7.6.1 / 9.7.7

**Der nichtzielende Arm und die nichtzielende Hand dürfen keine zusätzliche Stütze leisten.**

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.

## Regelung zu Disziplinarbestimmungen

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

0.9.8 Disziplinarbestimmungen (Ausnahmen siehe Fachteile)

Unsportlichkeiten und Regelverstöße eines Schützen werden wie folgt geahndet:

1. Eine Warnung (Zeigen der Gelben Karte) kann durch die Aufsicht/Schießleitung/Jury erfolgen.
2. Ein Ring-/Trefferabzug (Zeigen der Grünen Karte; zwei Ringe/ein Treffer) kann durch Schießleitung/Jury erfolgen.
3. Eine Disqualifikation (Zeigen der Roten Karte) kann nur durch **die** Schießleitung/Jury (mit Mehrheitsbeschluss) erfolgen. **Bei Sicherheitsverstößen ist kein Mehrheitsbeschluss erforderlich und auch die Standaufsicht darf eine Disqualifikation aussprechen.**

Eine Sperre ist vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung festzusetzen.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.